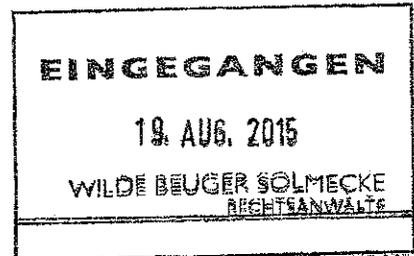


**Landgericht Frankfurt am Main**  
Aktenzeichen: 2-03 S 5/15

32 C 1672/14 (84)  
AG Frankfurt am Main

Verkündet am: 13.08.2015

Wagner, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## **Im Namen des Volkes Urteil**

In dem Rechtsstreit

– Beklagter und Berufungskläger –

Prozessbevollmächtigte: Wilde Beuger Solmecke Rechtsanwälte,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 – 29, 50672 Köln,

g e g e n

MIG Film GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ingo Trendelbernd,  
Urfstr. 2a, 52353 Düren,

– Klägerin und Berufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulenberg & Schenk,  
Alsterchaussee 25, 20149 Hamburg,

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 3. Zivilkammer – durch Vorsitzenden  
Richter am Landgericht Dr. Kurth, Richterin am Landgericht Butscher und  
Richter Dr. Mantz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.07.2015 für  
R e c h t erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 11.12.2014 – 32 C 1672/14 (84) - abgeändert.

Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

## Gründe

Von der Darstellung des Sachverhalts wird gemäß § 540 Abs. 2 i.V.m. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat in der Sache Erfolg.

Der Berufungsbeklagten (künftig: Klägerin) steht gegen den Berufungskläger (künftig: Beklagten) auf Grundlage der der Entscheidung der Kammer gemäß § 529 Abs. 1 ZPO zugrunde zu legenden tatsächlichen Feststellungen weder ein urheberrechtlicher Schadensersatzanspruch wegen des unerlaubten Anbietens des streitgegenständlichen Films „1612 – Angriff der Kreuzritter“ in einer Tauschbörse in geltend gemachter Höhe von 157,80 EUR noch ein Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe der Verurteilung durch das Amtsgericht von 651,80 EUR gemäß den §§ 97 Abs. 2, 97a UrhG zu.

Der Beklagte rügt zu Recht einen Verfahrensfehler des Amtsgerichts insoweit, als das Gericht unzutreffende tatsächliche Feststellungen seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und falsche Schlussfolgerungen gemäß § 286 ZPO aus den Erklärungen des in der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2014 informatorisch angehörten Beklagten und des als Zeugen vernommenen Sohnes des Beklagten, \_\_\_\_\_ gezogen hat. Deren Erklärungen bzw. Aussagen sind in dem Sitzungsprotokoll des Amtsgerichts gemäß Bl. 152 – 155 d.A. festgehalten und können von dem Berufungsgericht zur Grundlage der Entscheidung gemäß § 529 ZPO herangezogen werden, ohne dass es einer Wiederholung der Zeugenvernehmung bzw. der erneuten Anhörung des Beklagten bedürfte.

Das Amtsgericht hat in seiner angegriffenen Entscheidung zunächst zutreffend unter Ziffer II. 2. seiner Entscheidungsgründe ausgeführt, dass die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale des Unterlassungsanspruchs gemäß § 97 Abs. 1 UrhG den Anspruchsteller, hier

also die Klägerin, treffe. Allerdings treffe den Anspruchsgegner, hier den Beklagten, als Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast.

Das Amtsgericht ist vorliegend jedoch auf Seite 6 der Urteilsausfertigung (Bl. 147 d.A.) zu dem Ergebnis gelangt, dass der Beklagte die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung

„letztlich bereits nicht erschüttern konnte. Das Bestreiten des Beklagten war gegenüber dem detaillierten und unter Beweis gestellten Vorbringen der Klägerseite jedenfalls aufgrund seiner informatorischen Anhörung bereits unsubstantiiert, Denn auf genaueres Befragen durch das Gericht bekundete der Beklagte, dass niemand der von ihm benannten Nutzer, d.h. Ehefrau oder die beiden Söhne in Tauschbörsen unterwegs sei und somit auch niemand die streitgegenständliche Verletzungshandlung begangen haben könne. Damit sei aber bereits keine konkrete Möglichkeit eines atypischen Lebenssachverhaltes dargelegt.

Auch der Zeuge hat glaubhaft bekundet, dass er die Rechtsverletzung jedenfalls nicht begangen hat.

Wenn jedoch zwischen den Parteien Einigkeit besteht, und so war dies im Schluss der mündlichen Verhandlung, dass die anderen Personen, die neben dem Anschlussinhaber den Internetanschluss nutzen können, diesen nicht zu den streitgegenständlichen Verletzungen genutzt haben, wird hiermit keine Möglichkeit der tatsächlichen Vermutung erschütternden atypischen Sachverhalts dargelegt“.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann eine tatsächliche Vermutung zu Lasten des Anschlussinhabers bestehen, wenn über seinen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen wurde (vgl. BGH GRUR 2014, 657 - BearShare; BGH MMR 2010, 565 - Sommer unseres Lebens). Dem Anspruchsgegner obliegt daher im Rahmen einer sekundären Darlegungslast die Erschütterung der Vermutung. Die sekundäre Darlegungslast führt dabei weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozessenerfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem

Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2014, 657 - BearShare).

Vorliegend hat der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast in vollem Umfang entsprochen. Denn er hat vorgetragen, dass neben ihm seine Ehefrau sowie die zwei Söhne (zur Tatzeit am 09.12.2009: 19 Jahre alt) und (zur Tatzeit: 12 Jahre alt) und eine Tochter Zugang zum Anschluss hatten, so dass die ernsthafte Möglichkeit bestand, dass nicht der Beklagte, sondern seine Ehefrau oder seine Kinder die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen haben. Er hat damit einen alternativen Lebenssachverhalt dargelegt.

Die oben in den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils festgehaltenen tatsächlichen Feststellungen decken sich nicht mit den Erklärungen des Beklagten in der genannten mündlichen Verhandlung. Der Beklagte hat sich bei seiner Anhörung in der Sitzung des Amtsgerichts vom 27.11.2014 (siehe Seite 3 des Sitzungsprotokolls = Bl. 153 d.A.) wie folgt geäußert:

„Ich selbst habe den Film nicht in der Tauschbörse angeboten. Ich habe den Film auch noch nie gesehen. Auf den Internetanschluss haben auch meine Familienmitglieder und und inzwischen die kleine Tochter, die zum damaligen Zeitpunkt aber noch zu klein war, Zugriff“.

Zum Nutzerverhalten der Familie hat der Beklagte gegenüber dem Amtsgericht folgendes ausgeführt:

„Befragt zum Nutzungsverhalten ist es so, dass die Jungs überwiegend spielen und Kommunikation über den PC betreiben. Die Söhne haben seit der 4. Klasse jeweils einen eigenen PC. Es gibt auch noch einen Familien-PC und einen Server. ... Ich habe darauf den Film nicht feststellen können. Der Internetanschluss wird daneben von den Söhnen auch für die Schule und für die Ausbildung genutzt. Allen Beteiligten wurde vorab gesagt, dass man schauen soll, auf welchen Seiten man surft. Teilweise wurden auch Seiten gesperrt, aber natürlich ist es nicht möglich, das gesamte Internet zu

sperren. Meine Frau nutzt das Internet überwiegend zur Kommunikation und zur Bildbearbeitung. Auf Nachfragen haben alle versichert, dass keiner den streitgegenständlichen Film zum Download angeboten hat. Ich habe drei WLAN-Anschlüsse, die sind alle mit WPA 2-Verschlüsselung gesichert“.

Aus diesen Äußerungen kann – in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Berufungsklägers – nicht entnommen werden, dass niemand seiner Familienmitglieder als Täter in Betracht kommt. Vielmehr hatten zumindest drei Familienmitglieder – außer dem Beklagten - Zugriff auf den streitgegenständlichen Internetanschluss. Die Ehefrau des Beklagten und der Sohn haben von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Die Behauptungen der Klägerin gemäß Beweisbeschluss des Amtsgerichts vom 16.10.2014 (Bl. 112 d.A.) sind durch die Anhörung des Beklagten und der Vernehmung des Zeugen nicht bestätigt worden.

Die Angaben des Beklagten zum Nutzungsverhalten hat sein als Zeuge vernommener volljähriger Sohn wie folgt bestätigt:

„Befragt zum Nutzungsverhalten meines Vaters kann ich sagen, dass dieser das Internet überwiegend z.B. für Online-Banking oder zur Gestaltung eines Internet-Auftritts nutzt. Wie genau dies vor 5 Jahren war, kann ich aus heutiger Erinnerung nicht mehr sagen. Bei uns zu Haus gibt es 3 PCs und einen Laptop. Diese gab es zum damaligen Zeitpunkt. Wer im Haushalt den Film in der Tauschbörse angeboten haben könnte, kann ich nicht sagen.“

Der Beklagte hat auch ausreichende Nachforschungen angestellt, nachdem ihm die Abmahnung der Klägerin vom 31.05.2010 erst über fünf Monate nach dem angeblichen Tatzeitpunkt zugegangen war. Zu weitergehenden Nachforschungen war er nicht verpflichtet.

Der BGH hat im „BearShare“-Urteil (GRUR 2014, 657) deutlich dargestellt, welche Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast zu stellen sind: Der Anspruchsgegner muss lediglich die Möglichkeit darlegen, dass ein Dritter die Rechtsverletzung begangen hat und „in diesem Umfang“ Nachforschungen anstellen. Es obliegt ihm daher die Nachforschung (und entsprechender Vortrag) ausschließlich zur Klärung, ob Dritte die streitgegenständliche Rechtsverletzung begangen haben (vgl. auch OLG Hamburg, Beschl. v.

02.02.2015 – 5 W 47/13). Dem ist der Beklagte hier nachgekommen. Damit lag die volle Beweislast der Täterschaft des Beklagten bei der Klägerin. Diesen Beweis hat die Klägerin nicht geführt.

Auch eine Haftung des Beklagten nach den Grundsätzen der Störerhaftung kommt nicht in Betracht. Der Klägerin steht ein Anspruch auch insoweit nicht zu. Denn dem Beklagten ist ein Verstoß gegen ihm obliegende Prüfungs- und Überwachungspflichten nicht zur Last zu legen.

Der Beklagte hat vorgetragen, seine Familienmitglieder, insbesondere auch den minderjährigen Sohn [Name] im Hinblick auf die Regelung des § 832 BGB, belehrt zu haben. Hinsichtlich seiner Ehefrau oder seinem zum Tatzeitpunkt bereits volljährigen Sohn [Name] wäre er nicht verpflichtet gewesen, über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internetbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internetbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn – wie hier – keine konkreten Anhaltspunkte für eine bereits begangene oder bevorstehende Urheberrechtsverletzung bestehen (vgl. BGH GRUR 2014, 657 Rn. 24 – BearShare; OLG Frankfurt am Main, GRUR-RR 2013, 246).

Der Beklagte hat auch zu Sicherungsmaßnahmen seiner heimischen WLAN-Anschlüsse unter Hinweis auf deren Verschlüsselung mit WPA2 vorgetragen und sich dazu persönlich anlässlich seiner Anhörung erklärt.

Da nach den obigen Ausführungen kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz bestand, fehlt es auch an der Rechtsgrundlage für einen Erstattungsanspruch der Klägerin gegen den Beklagten wegen der entstandenen anwaltlichen Abmahngebühren gemäß § 97a UrhG a.F. sowie etwaiger Zinsansprüche.

Angesichts der Unbegründetheit der Klage bedurfte es keiner Entscheidung der Kammer zur zwischen den Parteien umstrittenen Frage der Aktivlegitimation der

Klägerin, der Fehlerfreiheit der Ermittlungen und der erstmals in der Berufungsinstanz erhobenen Einrede der Verjährung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern, § 543 Abs. 2 ZPO.

Dr. Kurth

Butscher

Dr. Mantz

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 17.08.2015



Wagner, JFA'e

Urknudsbeamtin der Geschäftsstelle